



Synoptische Darstellung Wasserreglement Gemeinde Binningen

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Wasserreglement der Gemeinde Binningen vom 27. Januar 2003	Wasserreglement der Gemeinde Binningen vom 27. Januar 2003	
§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Binningen. ² Die Wasserversorgung erfolgt durch die Industriellen Werke Basel (IWB) auf der Grundlage des zwischen der Gemeinde Binningen und dem Kanton Basel-Stadt abgeschlossenen Vertrags vom 29. April 2003 über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Wasser.	§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Binningen. ² Die Wasserversorgung erfolgt durch die Industriellen Werke Basel (IWB) auf der Grundlage des zwischen der Gemeinde Binningen und dem Kanton Basel-Stadt abgeschlossenen Vertrags vom 29. April 2003 über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Wasser.	Keine Änderungen.
§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht ¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich den IWB zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. ² Das bezogene Trinkwasser darf ohne schriftliche Zustimmung der IWB nicht an Dritte weitergegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden. ³ Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.	§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht ¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich den IWB zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. ² Das bezogene Trinkwasser darf ohne schriftliche Zustimmung der IWB nicht an Dritte weitergegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden. ³ Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.	Keine Änderungen.
§ 3 Benutzungsverhältnisse Das Benutzungsverhältnis zu den IWB beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder spätestens dem Bezug von Trinkwasser bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt. Es endet an dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen Datum.	§ 3 Benutzungsverhältnisse Das Benutzungsverhältnis zu den IWB beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder spätestens dem Bezug von Trinkwasser bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt. Es endet an dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen Datum.	Keine Änderungen.



<p>§ 4 Technische Ausführung Die öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Vorschriften der IWB und die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).</p>	<p>§ 4 Technische Ausführung Die öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Vorschriften der IWB und die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 5 Allgemeines Zutrittsrecht Den zuständigen Organen der IWB ist der Zutritt zu den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen und den Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.</p>	<p>§ 5 Allgemeines Zutrittsrecht Den zuständigen Organen der IWB ist der Zutritt zu den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen und den Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 6 Schutz der Anlagen Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf seinem bzw. ihrem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Messeinrichtungen vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen keine Bauten über erdverlegte Leitungen erstellt werden.</p>	<p>§ 6 Schutz der Anlagen ¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf seinem bzw. ihrem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Messeinrichtungen vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen keine Bauten über erdverlegte Leitungen erstellt werden. ² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin ist für eine sichere Erdung der elektrischen Liegenschaftsinstallationen verantwortlich und hat bei Neubauten sowie bei Erneuerung von Haupt- oder Anschlussleitungen die dafür notwendigen Massnahmen unter Beizug von Fachpersonal zu eigenen Lasten zu treffen. Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p>	<p>Bisheriger Text neuer Absatz 1.</p> <p>Neuer Absatz 2. Die Erdung der elektrischen Liegenschaftsinstallationen ist in den entsprechenden Gesetzgebungen geregelt. Seit längerem dürfen und können diese bei Neubauten sowie bei Erneuerung von Haupt- oder Anschlussleitungen nicht mehr an der Wasserleitung geerdet werden.</p>
<p>§ 7 Auskünfte und Reklamationen ¹ Die von den IWB bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung. ² Reklamationen sind schriftlich an die Direktion der IWB zu richten.</p>	<p>§ 7 Auskünfte und Reklamationen ¹ Die von den IWB bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung. ² Reklamationen sind schriftlich an die Geschäftsleitung der IWB zu richten.</p>	Präzisierung der IWB-internen Zuständigkeit



<p>§ 8 Wasserlieferung ¹ Die IWB liefern im Bereich des Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke. ² Für Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebiets kann die Wasserlieferung gegen volle Kostendeckung für landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien etc. sowie öffentliche Bauten und Anlagen erfolgen. ³ Die IWB fördern in Zusammenarbeit mit der Gemeinde durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser.</p>	<p>§ 8 Wasserlieferung ¹ Die IWB liefern im Bereich des Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke. ² Für Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebiets kann die Wasserlieferung gegen volle Kostendeckung für landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien etc. sowie öffentliche Bauten und Anlagen erfolgen. ³ Die IWB fördern in Zusammenarbeit mit der Gemeinde durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 9 Vorrang der Trinkwasserversorgung Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.</p>	<p>§ 9 Vorrang der Trinkwasserversorgung Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 10 Einschränkung der Wasserabgabe Die IWB können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: a) bei Wasserknappheit oder ungenügender Wasserqualität; b) bei Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten; c) bei Brandfällen; d) bei Betriebsstörungen; e) bei anderen aussergewöhnlichen Ereignissen und höherer Gewalt.</p>	<p>§ 10 Einschränkung der Wasserabgabe Die IWB können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: a) bei Wasserknappheit oder ungenügender Wasserqualität; b) bei Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten; c) bei Brandfällen; d) bei Betriebsstörungen; e) bei anderen aussergewöhnlichen Ereignissen und höherer Gewalt.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 11 Verweigerung der Wasserabgabe ¹ Die IWB können die Lieferung von Trinkwasser in folgenden Fällen verweigern: a) wenn trotz schriftlicher Ermahnung Einrichtungen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen; b) wenn rechts- oder tarifwidrig Trinkwasser bezogen wird; c) wenn den IWB oder ihren Beauftragten trotz schriftlicher Ermahnung der durch dieses Reglement geregelte Zutritt, insbesondere zu den Hausinstallationen und Messeinrichtungen, verweigert oder verunmöglicht wird;</p>	<p>§ 11 Verweigerung der Wasserabgabe ¹ Die IWB können die Lieferung von Trinkwasser in folgenden Fällen verweigern: a) wenn trotz schriftlicher Ermahnung Einrichtungen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen; b) wenn rechts- oder tarifwidrig Trinkwasser bezogen wird; c) wenn den IWB oder ihren Beauftragten trotz schriftlicher Ermahnung der durch dieses Reglement geregelte Zutritt, insbesondere zu den Hausinstallationen und Messeinrichtungen, verweigert oder verunmöglicht wird;</p>	Keine Änderungen.



<p>d) wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Wasserabgabe für Dritte keine unzumutbare Härte bedeutet.</p> <p>² Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger oder die Bezügerin nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den IWB.</p>	<p>d) wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Wasserabgabe für Dritte keine unzumutbare Härte bedeutet.</p> <p>² Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger oder die Bezügerin nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den IWB.</p>	
<p>§ 12 Qualität des Trinkwassers</p> <p>Die IWB gewährleisten die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantieren die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-) biologischen Zusammensetzung nicht.</p>	<p>§ 12 Qualität des Trinkwassers</p> <p>Die IWB gewährleisten die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantieren die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-) biologischen Zusammensetzung nicht.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 13 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Antrag der IWB für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch bei Wasserknappheit eine zeitlich eingeschränkte Bezugsdauervorschriften.</p>	<p>§ 13 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Antrag der IWB für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch bei Wasserknappheit eine zeitlich eingeschränkte Bezugsdauervorschriften.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 14 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</p> <p>¹ Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten und Schieber (Versorgungsnetz) sowie die Anschlussleitungen und Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Kantons Basel-Stadt und werden ausschliesslich von den IWB oder ihren Beauftragten geplant, erstellt und betrieben.</p> <p>² Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.</p> <p>Abs. 3 Die Wasserversorgung wird aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p>	<p>§ 14 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</p> <p>¹ Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten und Schieber (Versorgungsnetz) sowie die Anschlussleitungen und Messeinrichtungen stehen im Eigentum von IWB und werden ausschliesslich von den IWB oder ihren Beauftragten geplant, erstellt und betrieben.</p> <p>² Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.</p> <p>³ Die Wasserversorgung wird aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p>	<p>Per 1. Januar 2010 wurde IWB zu einem selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Die Versorgungsanlagen stehen aufgrund dessen seitdem im Eigentum von IWB.</p>
<p>§ 15 Inanspruchnahme von Privatreal</p> <p>¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.</p> <p>² Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der öffentlichen Wasserversorgung über Privatreal und kann in</p>	<p>§ 15 Inanspruchnahme von Privatreal</p> <p>¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.</p> <p>² Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der öffentlichen Wasserversorgung über Privatreal und kann in</p>	Keine Änderungen.



Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren einzuleiten.	Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren einzuleiten.	
§ 16 Hydranten ¹ Hydranten dürfen nur durch die IWB und die Feuerwehr bedient werden; vorbehalten bleibt eine Bewilligung gemäss Abs. 2. ² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilen die IWB die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin.	§ 16 Hydranten ¹ Hydranten dürfen nur durch die IWB und die Feuerwehr bedient werden; vorbehalten bleibt eine Bewilligung gemäss Abs. 2. ² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilen die IWB die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin.	Keine Änderungen.
§ 17 Haftungsausschluss Die Betreiber der Wasserversorgung haften nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die a) trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der Wasserversorgung oder b) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.	§ 17 Haftungsausschluss Die Betreiber der Wasserversorgung haften nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die a) trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der Wasserversorgung oder b) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.	Keine Änderungen.
§ 18 Bewilligung ¹ Eine Bewilligung durch die IWB ist notwendig für: a) Anschlussleitungen zu Neubauten; b) Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen; c) Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen; d) den vorübergehenden Wasserbezug, ausgenommen für die Brandbekämpfung; e) die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Hauswasserversorgung. ² Bevor eine Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.	§ 18 Bewilligung ¹ Eine Bewilligung durch die IWB ist notwendig für: a) Anschlussleitungen zu Neubauten; b) Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen; c) Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen; d) den vorübergehenden Wasserbezug, ausgenommen für die Brandbekämpfung; e) die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Hauswasserversorgung. ² Bevor eine Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.	Keine Änderungen.
§ 19 Meldepflicht ¹ Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen sind den IWB von den Betroffenen umgehend zu melden.	§ 19 Meldepflicht ¹ Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen sind den IWB von den Betroffenen umgehend zu melden.	Keine Änderungen.



² Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies den IWB und dem kantonalen Labor vorgängig melden.

² Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies den IWB und dem kantonalen Labor vorgängig melden.

§ 20 Erstellung, Unterhalt und Abtrennung

¹ Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen dem Versorgungsnetz und der Hausinstallation bis und mit Hauptabsperrorgan, das unmittelbar nach der Hauseinführung montiert wird.

² In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die IWB können mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und sind berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus auch Liegenschaften auf Fremdparzellen anzuschliessen.

³ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

⁴ Die Anschlussleitung wird durch die IWB geplant, erstellt, kontrolliert und repariert. Arbeiten an Anschlussleitungen sind den IWB schriftlich unter Benützung der von ihnen ausgestellten Formularen in Auftrag zu geben. Auf die berechtigten Interessen des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Die IWB können zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

⁶ Nicht benutzte Anschlussleitungen werden von den IWB vom Leitungsnetz abgetrennt, wenn nicht eine Wiederverwendung in den nächsten zwölf Monaten schriftlich zugesichert wird. Der Abbruch eines Gebäudes ist den IWB rechtzeitig schriftlich zu melden. Mit den Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, bevor die IWB die erforderlichen Umlegungs- oder Abtrennungsarbeiten abgeschlossen haben.

§ 20 Erstellung, Unterhalt und Abtrennung

¹ Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen **der Versorgungsleitung bis Gebäudeinnenseite. Das Hauptabsperrorgan wird** unmittelbar nach der Hauseinführung montiert.

² In der Regel wird für **jede Parzelle** eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die IWB können mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und sind berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus auch Liegenschaften auf Fremdparzellen anzuschliessen.

³ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

⁴ Die Anschlussleitung wird durch die IWB geplant, erstellt, kontrolliert und repariert. Arbeiten an Anschlussleitungen sind den IWB schriftlich unter Benützung der von ihnen ausgestellten Formularen in Auftrag zu geben. Auf die berechtigten Interessen des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Die IWB können zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

⁶ Nicht benutzte Anschlussleitungen werden von den IWB vom Leitungsnetz abgetrennt, wenn nicht eine Wiederverwendung in den nächsten zwölf Monaten schriftlich zugesichert wird. Der Abbruch eines Gebäudes ist den IWB rechtzeitig schriftlich zu melden. Mit den Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, bevor die IWB die erforderlichen Umlegungs- oder Abtrennungsarbeiten abgeschlossen haben.

Präzisierung

Präzisierung



Abs. 7 IWB ist berechtigt, aufgrund netztopologischen, technischen oder hygienischen Gründen den Standort eines Übergabepunktes neu festzulegen, den Wasserdruck zu ändern und/oder überdimensionierte Anschlussleitungen dem tatsächlichen Leistungsbedarf anzupassen. Kommt es zu einer solchen Änderung, informiert IWB den betroffenen Grundeigentümer oder die betroffene Grundeigentümerin. Dieser oder diese hat die Hausinstallationen an die neuen Verhältnisse anzupassen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Präzisierung für die qualitative und betriebliche Sicherheit von IWB.

[Siehe separates Dokument](#)
[Ergänzende Erläuterungen](#)

§ 21 Kosten

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin trägt in Form einer Anschlussgebühr die Kosten für die innerhalb der Parzelle liegenden Teile der Anschlussleitung und des Hauptabsperrorgans anlässlich der Erstellung, ohne dass diese Teile in dessen bzw. deren Eigentum übergehen.

² Mit dieser Anschlussgebühr sind im Allgemeinen die Kosten für Erstellung, Reparaturen, Abbruch und Erneuerung der Anschlussleitungen abgegolten.

³ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen werden die Kosten für die Erstellung den betreffenden Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen in der Regel im Verhältnis der Leitungslänge und der Anschlussleistung überbunden. Rückerstattungen der von den IWB erhobenen Kostenanteile werden bei einem späteren Anschluss von weiteren Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung ausgeschlossen. Für Gesamtüberbauungen mit zeitlich festgelegtem Bau der Anschlüsse können die Anschlussgebühren pauschal erhoben werden, indem die gesamten Anschlusskosten gleichmässig auf die betreffenden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen aufgeteilt werden.

⁴ Die Kosten für die Verstärkung oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat der Verursacher oder die Verursacherin sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen. Nach

§ 21 Kosten

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin trägt in Form einer Anschlussgebühr die Kosten für die innerhalb der Parzelle liegenden Teile der Anschlussleitung und des Hauptabsperrorgans anlässlich der Erstellung, ohne dass diese Teile in dessen bzw. deren Eigentum übergehen.

² Mit dieser Anschlussgebühr sind im Allgemeinen die Kosten für Erstellung, Reparaturen, Abbruch und Erneuerung der Anschlussleitungen abgegolten.

³ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen werden die Kosten für die Erstellung den betreffenden Grundeigentümer oder Grundeigentümerin in der Regel im Verhältnis der Leitungslänge und der Anschlussleistung überbunden. Rückerstattungen der von den IWB erhobenen Kostenanteile werden bei einem späteren Anschluss von weiteren Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung ausgeschlossen. Für Gesamtüberbauungen mit zeitlich festgelegtem Bau der Anschlüsse können die Anschlussgebühren pauschal erhoben werden, indem die gesamten Anschlusskosten gleichmässig auf die betreffenden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen aufgeteilt werden.

⁴ Die Kosten für die Verstärkung oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat der Verursacher oder die Verursacherin sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen. Nach

Keine Änderungen.



50 Jahren gelten Anschlussleitungen bezüglich der Kostenverteilung als erneuerungsbedürftig. Soll eine Anschlussleitung vor diesem Zeitpunkt, jedoch nach mindestens zehn Betriebsjahren verstärkt oder verlegt werden, so beteiligen sich die IWB an den Kosten. Die Beteiligung für die neue Leitung wird nach den Ansätzen der Tarifordnung berechnet und beträgt 2,5 % pro Jahr ab dem 10. Betriebsjahr der bisherigen Leitung.

⁵ Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die von den IWB als notwendig erachteten baulichen Massnahmen zu seinen bzw. ihren Lasten auszuführen.

⁶ Reparaturen gehen unter Vorbehalt des Schuldprinzips zu Lasten der IWB. Bei Korrosion und Leitungsbruch gehen die Kosten für die Grabarbeiten (insbesondere Freilegung der defekten und Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitung) zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin, sofern er bzw. sie diese Kosten von einer Versicherung erhältlich machen kann.

⁷ Die Erstellung des Anschlusses kann von der Vorauszahlung eines Teils der Anschlussgebühren abhängig gemacht werden. Die Gebühren werden mit Abschluss der Anschlussarbeiten fällig.

§ 22 Anlagen

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlageteile nach dem Hauptabsperrorgan, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.

² Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer oder die Anlagenbesitzerin ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

50 Jahren gelten Anschlussleitungen bezüglich der Kostenverteilung als erneuerungsbedürftig. Soll eine Anschlussleitung vor diesem Zeitpunkt, jedoch nach mindestens zehn Betriebsjahren verstärkt oder verlegt werden, so beteiligen sich die IWB an den Kosten. Die Beteiligung für die neue Leitung wird nach den Ansätzen der Tarifordnung berechnet und beträgt 2,5 % pro Jahr ab dem 10. Betriebsjahr der bisherigen Leitung.

⁵ Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die von den IWB als notwendig erachteten baulichen Massnahmen zu seinen bzw. ihren Lasten auszuführen.

⁶ Reparaturen gehen unter Vorbehalt des Schuldprinzips zu Lasten der IWB. ~~Bei Korrosion und Leitungsbruch gehen die Kosten für die Grabarbeiten (insbesondere Freilegung der defekten und Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitung) zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin, sofern er bzw. sie diese Kosten von einer Versicherung erhältlich machen kann.~~

⁷ Die Erstellung des Anschlusses kann von der Vorauszahlung eines Teils der Anschlussgebühren abhängig gemacht werden. Die Gebühren werden mit Abschluss der Anschlussarbeiten fällig.

§ 22 Anlagen

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlageteile **unmittelbar nach der Gebäudeinnenseite, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.**

² **Die Hausinstallationen stehen, mit Ausnahme der Hauptabsperrarmatur und der Messeinrichtungen, im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.**

³ **Die Verantwortung für die gesamten Hausinstallationen trägt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin.**

⁴ **Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin hat auf eigene Kosten nach der Messeinrichtung einen kontrollierbaren Rückflussverhinderer gemäss Vorgabe der IWB zu installieren.**

Der Versicherungsfall für Grabarbeiten entfällt, da die Hausanschlussleitung im Eigentum von IWB ist.

Siehe separates Dokument
Ergänzende Erläuterungen

Ausformulierung der bisherigen Praxis.



	<p>⁵ Bei höherer Flüssigkeitskategorie, z.B. bei Verwendung des Trinkwassers in chemischen Anlagen, legt IWB die notwendige Sicherungseinrichtung fest.</p> <p>⁶ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer oder die Anlagenbesitzerin ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.</p>	
<p>§ 23 Erstellung</p> <p>¹ Arbeiten an Hausinstallationen zwischen dem Hauptabsperrorgan und der Messeinrichtung dürfen nur durch die IWB oder ihre Beauftragten vorgenommen werden. Arbeiten nach der Messeinrichtung dürfen nur durch Unternehmen, die eine Installationsbewilligung der IWB besitzen, vorgenommen werden.</p> <p>² Die Hausinstallationen sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie vom SVGW aufgestellten Richtlinien und gemäss den technischen Vorschriften der IWB auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p>	<p>§ 23 Erstellung</p> <p>¹ Arbeiten an Hausinstallationen zwischen dem Hauptabsperrorgan und der Messeinrichtung dürfen nur durch die IWB oder ihre Beauftragten vorgenommen werden. Arbeiten nach der Messeinrichtung dürfen nur durch Unternehmen, die eine Installationsbewilligung der IWB besitzen, vorgenommen werden.</p> <p>² Die Hausinstallationen sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie vom SVGW aufgestellten Richtlinien und gemäss den technischen Vorschriften der IWB auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 24 Kosten</p> <p>Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.</p>	<p>§ 24 Kosten</p> <p>Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation inklusive Dämmung auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.</p>	Präzisierung
<p>§ 25 Abnahme und Kontrolle</p> <p>¹ Die IWB prüfen die Hausinstallationen auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften. Sie können während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.</p>	<p>§ 25 Abnahme und Kontrolle</p> <p>¹ Die IWB prüfen die Hausinstallationen auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften. Sie können während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.</p>	Keine Änderungen.



<p>² Die IWB übernehmen durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung für fehlerhafte Arbeiten oder Apparate nicht entbunden.</p>	<p>² Die IWB übernehmen durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung für fehlerhafte Arbeiten oder Apparate nicht entbunden.</p>	
<p>§ 26 Instandhaltungspflicht ¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW sowie den Vorschriften der IWB in Stand gehalten werden. ² Die IWB können vom Grundeigentümer oder von der Grundeigentümerin den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.</p>	<p>§ 26 Instandhaltungspflicht ¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW sowie den Vorschriften der IWB in Stand gehalten werden. ² Die IWB können vom Grundeigentümer oder von der Grundeigentümerin den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 27 Regelmässige Spülung Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, können die IWB regelmässige Spülungen anordnen.</p>	<p>§ 27 Regelmässige Spülung Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, können die IWB regelmässige Spülungen anordnen.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 28 Haftung Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.</p>	<p>§ 28 Haftung Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 29 Duldungs- und Auskunftspflicht Die Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen gewähren den IWB den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte. Der Zugang zum Hauptabsperrorgan ist stets freizuhalten.</p>	<p>§ 29 Duldungs- und Auskunftspflicht Die Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen gewähren den IWB den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte. Der Zugang zum Hauptabsperrorgan ist stets freizuhalten.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 30 Verweigerung oder Sperrung des Anschlusses Die IWB verweigern die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen.</p>	<p>§ 30 Verweigerung oder Sperrung des Anschlusses Die IWB verweigern die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen.</p>	Keine Änderungen.



<p>§ 31 Grundsatz ¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Versorgungsnetz, ausgenommen Löscheinrichtungen, sind mit Messeinrichtungen ausgerüstet. Die IWB bestimmen die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen ² Der Wasserbezug wird mittels Wasserzählern in Volumeneinheiten ermittelt.</p>	<p>§ 31 Grundsatz ¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Versorgungsnetz, ausgenommen Löscheinrichtungen, sind mit Messeinrichtungen ausgerüstet. Die IWB bestimmen die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen ² Der Wasserbezug wird mittels Wasserzählern in Volumeneinheiten ermittelt.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 32 Standort und Unterhalt ¹ Die IWB bestimmen nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin den Standort des Wasserzählers. Der Zugang zum Wasserzähler ist stets freizuhalten. ² Der Wasserzähler wird von den IWB oder ihren Beauftragten nach den entsprechenden Vorschriften montiert, unterhalten, periodisch geprüft, revidiert, geeicht und plombiert. Eingriffe von Unberechtigten sind untersagt. ³ Die IWB sind jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.</p>	<p>§ 32 Standort und Unterhalt ¹ Die IWB bestimmen nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin den Standort des Wasserzählers. Der Zugang zum Wasserzähler ist stets freizuhalten. ² Der Wasserzähler wird von den IWB oder ihren Beauftragten nach den entsprechenden Vorschriften montiert, unterhalten, periodisch geprüft, revidiert, geeicht und plombiert. Eingriffe von Unberechtigten sind untersagt. ³ Die IWB sind jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 33 Kosten ¹ Die Montagekosten und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle gehen zu Lasten der IWB. ² Wer eine Messeinrichtung beschädigt, unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichung.</p>	<p>§ 33 Kosten ¹ Die Montagekosten und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle gehen zu Lasten der IWB. ² Wer eine Messeinrichtung beschädigt, unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichung.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 34 Ablesung der Wasserzähler Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch die IWB.</p>	<p>§ 34 Ablesung Wasserzähler ¹ Die IWB bestimmt wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden. ² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin hat der von der IWB mit der Ablesung betrauten Person während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen.</p>	Ausformulierung der bisherigen Praxis.



<p>§ 35 Nachprüfung</p> <p>¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch die IWB oder eine andere amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend.</p> <p>² Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5 % vom Eichwert zu Ungunsten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.</p>	<p>§ 35 Nachprüfung</p> <p>¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch die IWB oder eine andere amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend.</p> <p>² Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.</p>	<p>Aktualisierte Namensnennung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>§ 36 Fehlmessungen</p> <p>¹ Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.</p> <p>² Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer einer fünfjährigen Verjährungsfrist, zu berichtigen.</p> <p>³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benützers oder der Benützerin von den IWB festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben des Benützers oder der Benützerin nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden.</p> <p>⁴ Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin keinen Anspruch auf Reduktion der Gebühr des durch den Zähler registrierten Wasserverbrauchs.</p>	<p>§ 36 Fehlmessungen</p> <p>¹ Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.</p> <p>² Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer einer fünfjährigen Verjährungsfrist, zu berichtigen.</p> <p>³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benützers oder der Benützerin von den IWB festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben des Benützers oder der Benützerin nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden.</p> <p>⁴ Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin keinen Anspruch auf Reduktion der Gebühr des durch den Zähler registrierten Wasserverbrauchs.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>



<p>§ 37 Vorübergehender Wasserbezug ¹ Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. ² Montage und Demontage erfolgen durch die IWB auf Kosten des Auftraggebers oder der Auftraggeberin.</p>	<p>§ 37 Vorübergehender Wasserbezug ¹ Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. ² Montage und Demontage erfolgen durch die IWB auf Kosten des Auftraggebers oder der Auftraggeberin.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 38 Private Messeinrichtungen Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung des Trinkwassers an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin auf eigene Kosten angeschafft, geprüft und unterhalten werden.</p>	<p>§ 38 Private Messeinrichtungen Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung des Trinkwassers an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin auf eigene Kosten angeschafft, geprüft und unterhalten werden.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 39 Grundsätze ¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von: a) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung; Gebühren für neue Hausinstallationen vor der Messeinrichtung b) Grundgebühren c) Mengengebühren ² Als Investitionsbeitrag für Netzerneuerungen und für die Löschwasserversorgung, die Zivilschutzanlagen und die Notwasserversorgung wird ein jährlicher Beitrag an die IWB geleistet nach Massgabe des mit dem Kanton Basel-Stadt abgeschlossenen Vertrags über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser. Der Beitrag wird finanziert über einen Zuschlag zu den Mengengebühren.</p>	<p>§ 39 Grundsätze ¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von: a) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung; Gebühren für neue Hausinstallationen vor der Messeinrichtung b) Grundgebühren c) Mengengebühren ² Als Investitionsbeitrag für Netzerneuerungen und für die Löschwasserversorgung, die Zivilschutzanlagen und die Notwasserversorgung wird ein jährlicher Beitrag an die IWB geleistet nach Massgabe des mit dem Kanton Basel-Stadt abgeschlossenen Vertrags über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser. Der Beitrag wird finanziert über einen Zuschlag zu den Mengengebühren.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 40 Festlegung der Gebühren Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Tarifordnung festgelegt.</p>	<p>§ 40 Festlegung der Gebühren Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Tarifordnung festgelegt.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 41 Mehrwertsteuer Nebst den Gebühren ist zusätzlich die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer geschuldet.</p>	<p>§ 41 Mehrwertsteuer Nebst den Gebühren ist zusätzlich die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer geschuldet.</p>	Keine Änderungen.



<p>§ 42 Zahlungsmodalitäten ¹ Die Gebühren werden von den IWB in Rechnung gestellt. ² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. ³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.</p>	<p>§ 42 Zahlungsmodalitäten ¹ Die Gebühren werden von den IWB im Auftrag der Gemeinde Binningen in Rechnung gestellt. Die Wasser- und Abwassergebührenrechnung hat Verfügungscharakter. ² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. ³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>§ 43 Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Rohrdurchmessers und der Leitungslänge, gemessen ab Parzellengrenze bis zum Hauptabsperrorgan, pauschal festgelegt. Angebrochene Meter werden auf einen Meter aufgerundet.</p>	<p>§ 43 Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Rohrdurchmessers und der Leitungslänge, gemessen ab Parzellengrenze bis zum Hauptabsperrorgan, pauschal festgelegt. Angebrochene Meter werden auf einen Meter aufgerundet.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>§ 44 Gebühren für neue Hausinstallationen Neue Hausinstallationen ab Hauptabsperrorgan bis und mit Mess-einrichtung werden aufgrund des Rohrdurchmessers und der Lei-tungslänge inklusive einfacher Mauerdurchbrüche pauschal fest-gelegt. Angebrochene Meter werden auf einen Meter aufgerun-det.</p>	<p>§ 44 entfällt</p>	<p>Hausinstallationen gehen immer zu Lasten der Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin.</p>
<p>§ 45 Grundsatz Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt eine jährliche Grundgebühr sowie eine Mengengebühr. Die IWB sind berechtigt, periodisch Akontozahlungen zu fordern.</p>	<p>§ 45 Grundsatz Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt eine jährliche Grundgebühr sowie eine Mengengebühr. Die IWB sind berechtigt, periodisch Akontozahlungen zu fordern.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>§ 46 Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr richtet sich nach der Nenngrösse des Wasser-zählers. Die Grundgebühr ist auch für die Zeit zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird. ² Veränderungen, welche die Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach dem Eintritt der Veränderungen berücksichtigt.</p>	<p>§ 46 Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr wird anhand des Spitzendurchflusses auf der Anschlussleitung zum einzelnen Wasserzähler bestimmt. Die Grundgebühr ist auch für die Zeit zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird. ² Veränderungen, welche die Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach dem Eintritt der Veränderungen berücksichtigt.</p>	<p>Andere Begrifflichkeit.</p>



<p>§ 47 Mengengebühr Die Mengengebühr inklusive Zuschlag bemisst sich nach dem Wasserbezug in Kubikmetern.</p>	<p>§ 47 Mengengebühr Die Mengengebühr inklusive Zuschlag bemisst sich nach dem Wasserbezug in Kubikmetern.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 48 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, IWB und Bevölkerung. ² Kommt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung der IWB nicht nach, so können die IWB auf Kosten des bzw. der Fehlbaren die sachdienlichen Massnahmen gemäss diesem Reglement ergreifen. Sind Sachen oder Personen unmittelbar gefährdet, kann von einer vorherigen Mahnung abgesehen werden.</p>	<p>§ 48 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, IWB und Bevölkerung. ² Kommt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung der IWB nicht nach, so können die IWB auf Kosten des bzw. der Fehlbaren die sachdienlichen Massnahmen gemäss diesem Reglement ergreifen. Sind Sachen oder Personen unmittelbar gefährdet, kann von einer vorherigen Mahnung abgesehen werden.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 49 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen und Rechnungen der IWB, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Auf die Möglichkeit der Beschwerdeführung ist auf jeder Verfügung und Rechnung ausdrücklich hinzuweisen. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 49 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen und Rechnungen der IWB, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Enteignungsgericht, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Auf die Möglichkeit der Beschwerdeführung ist auf jeder Verfügung und Rechnung ausdrücklich hinzuweisen. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Gebührenrechnungen sind von Rechts wegen Verfügungen, weshalb das Steuer- und Enteignungsgericht Basel-Landschaft Einsprache stelle ist.</p> <p>Abs. 2 entfällt</p>
<p>§ 50 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft. ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.</p>	<p>§ 50 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft. ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.</p>	Keine Änderungen.
<p>§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts Das Wasser-Reglement der Gemeinde Binningen vom 21. September 1987 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts Das Wasser-Reglement der Gemeinde Binningen vom 21. September 1987 wird aufgehoben.</p>	Keine Änderungen.



<p>§ 52 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Anschlussbeiträge sind, sofern die Beitragsverfügung bei Inkrafttreten dieses Reglements rechtskräftig erlassen wurde, nach bisherigem Reglement geschuldet.</p> <p>² Anschlusskosten sind, sofern die Anschlussarbeiten bei Inkrafttreten dieses Reglements abgeschlossen sind, nach bisherigem Reglement geschuldet.</p> <p>³ Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglements an der Wasserversorgung bereits angeschlossen sind, wird für den bestehenden Anschluss keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.</p> <p>⁴ Die Übertragung von Anschlussleitungen in das Eigentum des Kantons Basel-Stadt erfolgt unentgeltlich. Verweigert ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin die Zustimmung zur Übertragung der Anschlussleitung in das Eigentum des Kantons Basel-Stadt, so ist er bzw. sie weiterhin verpflichtet, sämtliche Kosten für Erweiterung, Reparaturen, Abbruch und Erneuerung der Anschlussleitung zu übernehmen. Die Haftung im Schadenfall richtet sich diesfalls nach Art. 58 OR.</p> <p>⁵ Die Wasserkasse der Gemeinde Binningen wird liquidiert. Über den Zeitpunkt und die Verwendung der Mittel entscheidet der Einwohnerrat.</p>	<p>§ 52 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Anschlussbeiträge sind, sofern die Beitragsverfügung bei Inkrafttreten dieses Reglements rechtskräftig erlassen wurde, nach bisherigem Reglement geschuldet.</p> <p>² Anschlusskosten sind, sofern die Anschlussarbeiten bei Inkrafttreten dieses Reglements abgeschlossen sind, nach bisherigem Reglement geschuldet.</p> <p>³ Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglements an der Wasserversorgung bereits angeschlossen sind, wird für den bestehenden Anschluss keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.</p> <p>⁴ Die Übertragung von Anschlussleitungen in das Eigentum des Kantons Basel-Stadt erfolgt unentgeltlich. Verweigert ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin die Zustimmung zur Übertragung der Anschlussleitung in das Eigentum des Kantons Basel-Stadt, so ist er bzw. sie weiterhin verpflichtet, sämtliche Kosten für Erweiterung, Reparaturen, Abbruch und Erneuerung der Anschlussleitung zu übernehmen. Die Haftung im Schadenfall richtet sich diesfalls nach Art. 58 OR.</p> <p>⁵ Die Wasserkasse der Gemeinde Binningen wird liquidiert. Über den Zeitpunkt und die Verwendung der Mittel entscheidet der Einwohnerrat.</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Fussnote wird ergänzt. Siehe separates Dokument Ergänzende Erläuterungen</p>
<p>§ 53 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>	<p>§ 53 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>